

RWT *kompakt*

Sieben auf einen Streich –
Steuergesetzgebung
im 1. Halbjahr 2021

Topthema auf Seite 3

Wir wünschen unseren *RWTkompakt*
Leserinnen und Lesern eine
schöne Sommer- und Urlaubszeit!

Ihre RWT

Seite 3

Sieben auf einen Streich – Steuergesetzgebung
im 1. Halbjahr 2021

Seite 4

DS-GVO: Angemessenheitsbeschluss betreffend
das Vereinigte Königreich

Seite 4

Regeln zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag

Seite 4

Neue Sichtweise für Garantiezusagen von
Kfz-Händlern ab 2022

Seite 5

Transparenzregister: Erweiterte Mitteilungspflichten
für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (Wegfall der Mitteilungsfiktion)

Seite 5

Neue Standardvertragsklauseln der EU-Kommission
für Datentransfers in Drittstaaten

Seite 6

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen
EU-Mitgliedstaaten bis 30. September 2021 beantragen

Seite 6

Beschränkte Verlustverrechnung für
Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?

Seite 6

Neue Vergünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen

Seite 7

RWT erneut unter den Top 25 Wirtschaftsprüfern und
Steuerberatern – Lünendonk-Liste 2021

Seite 7

Webinare Herbst / Winter



Sieben auf einen Streich – Steuergesetzgebung im 1. Halbjahr 2021

Die auslaufende Legislaturperiode war im Steuerrecht eher durch vornehme Zurückhaltung bei Konzentration auf das Klein-Klein sowie die adhoc-Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gekennzeichnet. Im Kontrast dazu nutzt der Gesetzgeber die letzte Möglichkeit zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben quasi auf der Zielgeraden parallel abzuschließen. Darunter finden sich erneut detaillierte Einzelregelungen, aber auch längst Überfälliges sowie Überraschendes.

Das **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)** hat nach über 100 Jahren rechtsformunterscheidender Besteuerung der Körperschaften einerseits und der Personengesellschaften andererseits nunmehr das lang erwartete Optionsmodell eingeführt. Daneben erfährt die ertragsteuerliche Organschaft mit der Neuausrichtung der Mehr- und Minderabführungen eine kleine Reform. Auch das Umwandlungssteuerrecht ist betroffen und wird punktuell internationalisiert.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrESt-Reform 2021)** werden die Share-Deal-Regelungen angepasst und teilweise erweitert. So wird die Beteiligungsgrenze für grunderwerbsteuerbare Share-Deals von 95 % auf 90 % und die Haltefrist wird auf 10 Jahre, teilweise sogar auf 15 Jahre verlängert. Außerdem wurde ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften geschaffen.

Das **Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATA-DUMsG)** setzt nunmehr endlich die Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie (ATAD) der EU um. Enthalten sind Neuregelungen zur Vermeidung von Besteuerungskongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen. Das Ent- und Verstrickungskonzept wurde

erweitert, die Wegzugsbesteuerung deutlich verschärft. Auch die Hinzurechnungsbesteuerung hat die notwendige Reform erfahren, wobei die Niedrigsteuergrenze nach wie vor bei 25 % liegt. Außerdem wurden die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 um drei Monate verlängert. Damit haben steuerlich Beratene ihre Steuererklärungen 2020 spätestens am 31. Mai 2022 einzureichen; nicht steuerlich Beratene müssen ihre Erklärungen spätestens am 31. Oktober 2021 übermitteln.

Der Fokus des **Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)** liegt zum einen auf der Reformierung des Quellensteuer-Entlastungsverfahrens; in dem Zuge wird auch die Anti-Treaty-Shopping-Regelung des § 50d Abs. 3 EStG an die Rechtsprechung des EuGHs angepasst. Zum anderen sieht das Gesetz u.a. einige Neuregelungen im Bereich der Verrechnungspreise vor, u.a. eine Legaldefinition des „Fremdvergleichspreises“.

Das **Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG)** soll sogenannte Steueroasen dazu bewegen, Anpassungen zur Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Das Gesetz findet daher dann Anwendung, wenn ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhält. Für solche Fälle sollen z.B. Beschränkungen im Betriebsausgabenabzug oder eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung eingreifen.

Lesen Sie online weiter!

...

Zur ausführlichen Version:
[rwt.link/toh](https://www.rwt.link/toh)

DS-GVO: Angemessenheitsbeschluss betreffend das Vereinigte Königreich

Nach dem zum 30. Dezember 2020 vollzogenen Brexit war Großbritannien eine Übergangsfrist eingeräumt worden, unter der es datenschutzrechtlich noch als Teil der EU galt. Zum 1. Juli 2021 ist diese Frist abgelaufen. Die EU-Kommission hat am 28. Juni 2021, kurz vor Fristablauf, einen Angemessenheitsbeschluss für das Vereinigte Königreich im Rahmen der DS-GVO erlassen, so dass Datentransfers nach Großbritannien ab dem 1. Juli 2021 auf diesen Angemessenheitsbeschluss als Garantie für ein angemessenes Datenschutzniveau gestützt werden können.

Ausführliche Version:

rwt.link/u1q

Regeln zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag

Durch § 8d Körperschaftsteuergesetz (KStG) können Verluste trotz eines schädlichen Beteiligungserwerbs/Ereignisses nach § 8c KStG unter gewissen Voraussetzungen weiter genutzt werden (= fortführungsgebundener Verlustvortrag). Das Bundesfinanzministerium hat sich zu der Regelung, die erst seit dem 1. Januar 2016 anwendbar ist, nun umfassend geäußert.

Ausführliche Version:

rwt.link/v2a

Neue Sichtweise für Garantiezusagen von Kfz-Händlern ab 2022

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2018 ist die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses i. S. des Versicherungsteuergesetzes vor, die umsatzsteuerfrei ist. Das Bundesfinanzministerium wendet das Urteil nun an und hat seine bisherige Sichtweise angepasst.

Ausführliche Version:

rwt.link/w3k

Transparenzregister: Erweiterte Mitteilungspflichten für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (Wegfall der Mitteilungsfiktion)

Am 30. Juni 2021 wurde das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG GW) veröffentlicht. Es tritt am 1. August 2021 in Kraft und bringt u.a. Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) mit sich, die dazu dienen sollen, die europäische Vernetzung der in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestehenden Transparenzregister zu ermöglichen.

Das Gesetz führt zu Änderungen betreffend die Mitteilungspflichten juristischer Personen des Privatrechts und eingetragener Personengesellschaften gegenüber dem Transparenzregister. Gemäß § 20 Absatz 1 GwG haben diese Angaben zu ihren - gegebenenfalls mehreren - wirtschaftlich Berechtigten (natürlichen Personen) einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Für eine Erleichterung sorgt dabei – bislang – die sogenannte Mitteilungsfiktion (§ 20 Absatz 2 GwG). So muss bislang beispielsweise eine GmbH dann keine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister vornehmen, wenn im Handelsregister eine aktuelle Gesellschafterliste abrufbar ist, aus der sich der/die wirtschaftlich Berechtigten ersehen lassen.

Diese Mitteilungsfiktion wird nun durch das TraFinG GW ersatzlos gestrichen. Deutsche juristische Personen des Privatrechts und eingetragene deutsche Personengesellschaften werden ausnahmslos gegenüber dem Transparenzregister mitteilungsspflichtig, also z.B. auch GmbHs, die sich bislang auf die Mitteilungsfiktion berufen haben. Abhängig von der Rechtsform gelten unterschiedliche Übergangsfristen, um die Mitteilung des/der wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Transparenzregister nachzuholen.

...

Zur ausführlichen Version:

rwt.link/x4h

Neue Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für Datentransfers in Drittstaaten

Die DS-GVO sieht im Hinblick auf Datentransfers in Länder außerhalb der EU/des EWR (sogenannte Drittländer) die Notwendigkeit bestimmter Sicherheitsmechanismen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus vor. Die „Standardvertragsklauseln“ stellen ein in der Praxis sehr häufig genutztes Instrument zur datenschutzrechtlichen Absicherung von Drittlandtransfers dar.

Am 4. Juni 2021 hat die EU-Kommission neue Standardvertragsklauseln angenommen und veröffentlicht. Am 27. Juni 2021 sind die neuen Standardvertragsklauseln in Rechtskraft erwachsen und können ab sofort angewandt werden. Diese befinden sich in einem Dokument und

sind in vier verschiedene Module gegliedert, die eine flexible Vertragsgestaltung ermöglichen. Sie können auch während ihrer Laufzeit jeweils auf beliebig viele Parteien ausgeweitet werden.

Die neuen Standardvertragsklauseln sehen eine obligatorische Datentransfer-Folgenabschätzung vor, die von den Beteiligten durchgeführt werden muss. Beide Parteien müssen versichern, dass sie keine Zweifel an der Einhaltung europäischer Datenschutzstandards im Land des Datenimporteurs haben. Dies kann insbesondere betreffend US-Importeure vor dem Hintergrund der sogenannten Schrems II-Entscheidung des EuGH problematisch werden.

...

Zur ausführlichen Version:

rwt.link/y5d

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bis 30. September 2021 beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z.B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen. Vergütungsanträge gegenüber EU-Mitgliedstaaten sind spätestens bis zum 30. September des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Ausführliche Version:

rwt.link/z6c

Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen und nicht auch mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ausführliche Version:

rwt.link/a4c

Neue Vergünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen

Zur Stärkung der Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen hat der Gesetzgeber den bisher geltenden steuerfreien Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen mit Wirkung zum 1. Juli 2021 von 360 Euro auf 1.440 Euro pro Jahr angehoben. Ferner wurde durch das Fondsstandortgesetz vor allem für Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen eine Regelung geschaffen, wonach Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zunächst nicht besteuert werden (Besteuerungsaufschub).

Ausführliche Version:

rwt.link/x6k





Webinare Herbst/Winter 2021

Kostenlose Online-Events über [GoToWebinar](#)

RWT-Experten bieten Ihnen Informationen zu aktuellen Themen.
Details und zur Anmeldung auf www.rwt-gruppe.de/veranstaltungen



Mobiles Arbeiten und Home-office im In- und Ausland: Chance oder Fluch?

23. September 2021



Aktuelles zur Umsatzsteuer

19. Oktober 2021, 27. Oktober 2021



Betriebsprüfung bei international tätigen Unternehmen

11. November 2021



Steueränderungen zum Jahreswechsel 2021/2022

25. November 2021, 1. Dezember 2021

RWT erneut unter den Top 25 Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern – Lünendonk-Liste 2021

Die RWT zählt mit einem Umsatz von 32,1 Mio. Euro erneut zu den 25 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Dies zeigt die aktuelle Lünendonk-Liste 2021 „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland“.

Crowe Global, das weltweite Netzwerk, dem die RWT angehört, wird im Lünendonk-Ranking der in Deutschland aktiven Wirtschaftsprüfer-Netzwerke bzw. -Allianzen auf Rang sieben geführt.

Die Lünendonk-Liste ist Teil der Lünendonk-Studie 2021 „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ und basiert auf der Befragung von über 60 in Deutschland aktiven Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Die viel beachtete Studie des Marktforschungsunternehmens Lünendonk und Hossenfelder gilt als kompetenter Branchenreport.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.